

Abgelehnt, was nun?

Konkrete Wege in einen sicheren Aufenthalt

13.05.2026, Josephine Müller/Lisa Kurapkat
Hessischer Flüchtlingsrat - Außenstelle Wiesbaden

bleib*in*wiesbaden
Arbeitsmarkt- und Integrationsberatung für Geduldete und Gestattete

ÜBERSICHT

- Duldung und Ausreisepflicht - Was heißt das?
(Wiederholung)
- Exkurs: Was ist eigentlich Ermessen?
- Wege aus der Duldung
- Fallbeispiele/Einzelfälle

Teil 1:

**Duldung und
Ausreisepflicht**

DULDUNG: § 60A AUFENTHG

- Kein Aufenthaltstitel, sondern Bescheinigung über die „Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“
- Bescheinigt „Duldungsgründe“, darunter u.a.
 - tatsächliche oder rechtliche Gründe (fehlende Papiere, Weigerung des Herkunftsstaates)
 - Dringende humanitäre oder persönliche Gründe (im Ermessen der ABH), Abschiebungsstopp des Landes- oder Bundesinnenministeriums
 - Landtagspetition oder Härtefalleingabe
 - Begonnene Ausbildung oder Arbeit in Deutschland (Sonderform „humanitäre Duldung“)

DULDUNG: § 60A AUFENTHG

- *eigentlich*: Anspruch auf Erteilung (§ 60a IV AufenthG), es gibt keinen Ausweis (Status) unterhalb der Duldung (dazu gleich mehr)
- In Hessen: Regierungspräsidien / Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) zuständig
→ Doppelstruktur von lokaler Ausländerbehörde (ABH) und der ZAB
- Ausreisepflicht bleibt bestehen! Abschiebung möglich: „auflösende Bestimmung“

RECHTSFOLGEN DULDUNG I

- **Arbeitsmarktzugang** frühestens nach 3 Monaten, Erlaubnis der ABH fast immer nötig, i.d.R. Zustimmung der BA nötig (in den ersten 48 Monaten)
 - **Arbeitsverbote** möglich mit
 - Duldung light (60b) (immer)
 - Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unzulässig (61 AsylG) (**bei Wohnpflicht in EAE und < 6 Monate Duldung**)
 - Personen aus den „sicheren Herkunftsstaaten“ (SHKL)* (60a.6 AufenthG) (**immer**)
 - Wenn „aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ bevorstehen (60a.5b AufenthG) (**immer**)
 - **Integrationskurse** ~~nur mit humanitärer Duldung~~ → **Entfallen!**
 - **Wohnsitzauflage** i.d.R. auf Kreis beschränkt. Entfällt bei LUS (Streitthema)
 - **Mitwirkungspflichten** zur Identitätsklärung (Passbeschaffung)
-
- Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal sowie Serbien und EU-Staaten, Georgien und Moldau → NEU: SHKL per Rechtsverordnung § 29b AsylG + SHKL „Europaliste“

RECHTSFOLGEN DULDUNG II

- **Leistungen nach AsylbLG**; gekürzt gem. § 1a AsylbLG bei Verletzung von *Mitwirkungspflichten*
- **Residenzpflicht** für 3 Monate (nach Einreise, gesamt), danach nur noch bei Straftaten oder bevorstehender Abschiebung und bei fehlender Mitwirkung (§ 61 AufenthG)
- ABH *kann Einreise- und Aufenthaltsverbot* aussprechen (§ 11 VI AufenthG)
- •Grundannahme: Gesundheitliche Gründe stehen der Abschiebung nicht entgegen, nur unverzüglich vorgelegtes, qualifiziertes Attest vom Arzt kann dies widerlegen (§ 60a Abs. 2c & 2d AufenthG)

„DULDUNG FÜR PERSONEN MIT UNGEKLÄRTER IDENTITÄT“ – DULDUNG „LIGHT“ (§ 60B AUFENTHG)

- Wird erteilt an Personen, die keine Identitätspapiere haben und „zumutbare Handlungen zur Passbeschaffung“ nicht erfüllen (Vorsprechen bei Botschaften, Freiwilligkeitserklärung etc.)
- Nur wenn die Abschiebung aus selbst verschuldeten Gründen nicht vollzogen werden kann („monokausal“) (BMI sieht das anders)
- ABH muss auf Pflichten schriftlich hinweisen
- Diese Zeiten werden nicht angerechnet z.B. für Bleiberechtsregelungen (Ausnahme 104c)
- Residenzpflicht und Arbeitsverbot, gekürzte Leistungen nach AsylbLG
- “Aufstieg” in die 60a Duldung bei Mitwirkung und wenn die
 - Monokausalität nicht mehr gegeben ist (bspw. landesweiter Abschiebestopp)

WAS BEDEUTET MITWIRKUNG?

- Aktive Mitwirkung bei der Identitätsklärung
 - Beschaffung von Unterlagen mit Angaben zu Identität
 1. Geburtsurkunde
 2. Auszüge aus Staatsregistern
 3. ID Card
 4. Zeugnisse
 5. Nationalpass
- Dokumentation der Mitwirkung, am besten schon während des Asylverfahrens (z.B. Kontaktaufnahme mit Angehörigen im HKL, ..)

VERWEIGERUNG VON DULDUNGEN

- Neuer Erlass in Hessen: Duldung nur mit „gesetzlichen Duldungsgründen“, sonst Zustand ohne Duldungen hinnehmbar (stattdessen gibt es dann ein Fantasiepapier)
- Gerichte (darunter BverwG 1997, BverfG 2003) haben rund 30 Jahre lang klargestellt: kein ungeregelter Aufenthalt denkbar, kein Status unterhalb der Duldung!
- Es gibt keine neue Rechtslage, nur Änderung der Praxis und Rechtsprechung :(
 - In Hessen: VGH Kassel
- **Problem: Geduldeter Aufenthalt ist Grundvoraussetzung für jedes Bleiberecht**
- Weitere Folge: Automatischer Verlust der Arbeitserlaubnis

VERWEIGERUNG VON DULDUNGEN

- Überflüssig und hinterhältig: Durch die „auflösenden Bedingung“ (s.o.) gibt es eigentlich keinerlei Notwendigkeit der Duldungsverweigerung, außer eben um die Bleiberechte zu sabotieren
- Und: „Geduldet“ = Duldungsanspruch. Praxistipp: Anspruch auf eine „Verfahrensduldung“, wenn zum Zeitpunkt eines Antrags auf AT die Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. mit befr. Petitionsduldung, wenn Entscheidung der ABH erst danach erfolgt... -- so z.B. das VG Düsseldorf v. 25.04.2025 bei einem 104c-related Urteil; siehe auch VG Greifswald v. 28.01.2021 über „faktische Duldung“)

DAS HESSISCHE FANTASIEPAPIER

Hinweis auf bestehende Ausreisepflicht

(Gilt nicht als Ausweisersatz und befreit nicht von der Passpflicht)

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

AZR-Nummer:

Aktuelle Anschrift:

Die Personendaten beruhen auf eigenen Angaben: Ja

Die o.g. Person ist aufgrund der Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom
[] .06.2025 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Wählen Sie ein Element aus.

Es liegen keine Duldungsgründe vor. Die o.g. Person muss daher jederzeit mit der zwangsweisen Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht rechnen. Eine Abschiebung kann mit einer freiwilligen Ausreise abgewendet werden.

Ausstellungsdatum:

.08.2025

Ausstellende Behörde:

Landkreis

TEIL 2:

***EXKURS: WAS IST
EIGENTLICH ERMESSEN?***

Unterschied zwischen Kann / Soll / Ist

Woran erkennt man Ermessensspielräume?

“Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 3a ausgewiesen worden ist. [..]”

- § 25 Abs. 1 AufenthG

Kein Ermessen!

“Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 3a ausgewiesen worden ist. [..]”

- § 25 Abs. 1 AufenthG

“Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. [..]”

- § 25 Abs. 5 AufenthG

Großer Ermessensspielraum!

“Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. [..]”

- § 25 Abs. 5 AufenthG

“Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. [..]”

- § 25 Abs. 5 AufenthG

Reduziertes Ermessen!

“Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die
Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. [..]”

- § 25 Abs. 5 AufenthG

“Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.”

- § 25 Abs. 5 AufenthG

Kein Ermessen!

“Eine Aufenthaltserlaubnis **darf nur** erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.”

- § 25 Abs. 5 AufenthG

TEIL 3:
**WEGE AUS DER
DULDUNG**

ÜBERSICHT

Nach dem Asylverfahren kann man nicht jeden beliebigen Aufenthaltstitel beantragen!

Möglichkeiten, oder auch: **gesetzliche Bleiberechte:**

- ~~§ 104e AufenthG (Chancenaufenthaltsrecht)~~ (**Ausgelaufen, Übergangsregeln in Kraft**)
- § 25a AufenthG (Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche)
- § 25b AufenthG (Bleiberecht für langjährig Integrierte Geduldete)
- § 60c AufenthG (Ausbildungsduldung)
- § 16g AufenthG (Ausbildungsaufenthaltserlaubnis – neu!)
- § 60d AufenthG (Beschäftigungsduldung)
- § 23a AufenthG (Härtefallkommission)
- Sonstige: §§ 19d, 25 Abs. 5 AufenthG (Qualifizierte Geduldete, Unmöglichkeit der Ausreise)

Gilt immer: Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG) – Pass!

AUSBILDUNGSDULDUNG/AUFENTHALTSERLAUBNIS

(§ 60C ODER § 16G AUFENTHG)

[Mehr dazu hier](#)

- Anspruch auf humanitäre Duldung (zweckgebunden, mit festem Gültigkeitszeitraum) oder Aufenthaltserlaubnis bei Ausbildung
- Identität muss vor Erteilung geklärt sein, sonst keine Ausbildungsduldung (ggf. Fristen!)
- 3 Monate Vorduldungszeit
- Ausschlussgründe:
 - Arbeitsverbot
 - Straftaten (ab 50/90 Tagessätzen)
 - konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor
- Kann maximal 6 Monate vor Beginn der Ausbildung erteilt werden (Voraussetzung: Vertrag und Eintragung ins Berufsausbildungsverzeichnis, falls nötig)

AUSBILDUNGSDULDUNG/AUFENTHALTSERLAUBNIS (§ 60C ODER §16G AUFENTHG)

[Mehr dazu hier](#)

- „Helfer- oder Assistenzausbildungen“ nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich
 - i.d.R. Zusage für Anschlussausbildung
- Für die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis zusätzlich nötig: Pass und ausreichendes Einkommen
- Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung: Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre (bei Übernahme oder Arbeit in gelerntem Beruf) (19d nach 60c bzw. 16g.8 nach 16g)

FAQ: LUS (16G)

- Das nötige Gehalt für die Aufenthaltserlaubnis 16g bestimmt sich durch den Höchstsatz in § 12 BaföG

(ab 01.08.2024)*	Bei den Eltern wohnend	Nicht bei den Eltern wohnend
(*keine Aktualisierung bekannt)	276 €	666 €
inkl. Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag	413 €	803 €

- **Nebentätigkeiten** ausdrücklich erlaubt: **20h/Woche** (schulische und betriebliche Ausbildungen). Vollzeit im Zeitraum vor oder nach der Ausbildung erlaubt (BMI)
- Nicht erlaubt: Ausbildung in Teilzeit, um Nebentätigkeit ausüben zu können (BMI)
- Keine LUS nötig während Suche nach einer neuen Ausbildung oder nach Arbeit im Anschluss an die Ausbildung (BMI)

DIE BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG (§ 60D AUFENTHG)

Humanitäre Duldung für Beschäftigte. **Aufenthaltserlaubnis im Anschluss** möglich

- Antragstellung möglich bei **Einreise vor dem 31.12.2022**
- **Fristen der Identitätsklärung** (spätestens bis 31.12.2024 bzw. bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung)
- Voraussetzungen:
 - „Vorbeschäftigungszeit“ und „Vorduldungszeit“ von min. 12 Monaten
 - Wochenarbeitszeit min. 20 Stunden (keine Ausnahmen mehr für Alleinerziehende)
 - Lebensunterhaltssicherung in den letzten 12 Monaten
 - Sonstiges: **Mündlich A2, Schulbesuch** der Kinder, **kein Extremismus**, Abschluss des Integrationskurses im Falle einer Verpflichtung (dürfte jetzt keine Rolle mehr spielen)

§ 25A AUFENTHG (INTEGRIERTE JUGENDLICHE UND JUNGE VOLLJÄHRIGE)

- § 25a AufenthG: AE für gut integrierte Jugendliche (= ab 14 Jahre)
- **Soll** erteilt werden bei:
 - Voraufenthalt: 3 Jahre, davon **mindestens seit 12 Monaten geduldet** (**nicht erforderlich mit Chancenaufenthaltsrecht**)
 - Erfolgreicher Schulbesuch von 3 Jahren oder Bildungsabschluss
 - Keine Lebensunterhaltssicherung während Schulbesuch / Ausbildung / Studium notwendig, aber dann bei Verlängerung nach Beendigung
 - Antrag vor 27. Geburtstag gestellt
 - Eltern von Minderjährigen können einbezogen werden, wenn Lebensunterhalt gesichert ist und ihnen keine Identitätstäuschung oder Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten vorgeworfen wird

§ 25B AUFENTHG (NACHHALTIGE INTEGRATION)

- § 25b AufenthG: AE bei nachhaltiger Integration
- **Soll** erteilt werden bei:
 - Voraufenthalt von 6 bzw. 4 Jahren bei Familien mit Kindern
 - Bei sehr guten Integrationsleistungen **kann** von einzelnen Voraussetzungen abgesehen werden (im Gesetz heißt das: Erteilung „setzt regelmäßig voraus“)
 - Deutsch A2, Bekenntnis zur „Freiheitlichen Demokratischen Grundordnung“
 - Überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder erwartbare vollständige LUS
 - Keine schweren Straftaten (gem. „kein schweres Ausweisungsinteresse“) = bei Freiheitsstrafen oder besonders hohen Geldstrafen genau hingucken!
 - Keine Identitätstäuschung oder fehlende Mitwirkung
- Kein Mindestalter!

PETITION UND HÄRTEFALLVERFAHREN (§ 23A AUFENTHG)

- Petition beim Hessischen Landtag schützt i.d.R. vor Abschiebung, allerdings maximal 12 Monate. Ausnahmen bei Haft, bereits eingeleiteter Abschiebung etc. Dublin-Petitionen werden an Bundestag weitergeleitet (kein Abschiebungsschutz);
- gleiches gilt auch für Petitionen, wenn ausschließlich zielstaatsbezogen argumentiert wird

SONSTIGE WEGE AUS DER DULDUNG

- § 19d AufenthG (von Ausbildungsduldung unabhängig)
AE für qualifizierte Geduldete, d.h. nach abgeschlossener Berufsausbildung oder Studium in Deutschland (Soll-Regelung)
- § 25 V AufenthG
Unmöglichkeit der Ausreise, z.T. auch Art. 8 EMRK (Schutz des Privatlebens)
- **Bonus-Tipp: „Spurwechsel“ aus dem Asylverfahren in Fachkräfte-Aufenthalt, wenn vor 29.03.2023 eingereist (seltene Fälle!)**
- **Analog hierzu: Aus- und Wiedereinreise mit Arbeits- (oder Ausbildungs-) Visum**

FALLBEISPIEL 1

Herr A., 34 Jahre, stammt aus Somalia. Sein Asylantrag wurde rechtskräftig abgelehnt. Seit 3 Jahren lebt er in Deutschland mit einer somalischen Frau, die als anerkannter Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG besitzt. Beide sind nach islamischem Recht verheiratet, die Ehe ist in Deutschland nicht standesamtlich anerkannt. Aus der Beziehung ist ein gemeinsames Kind (2 Jahre alt) hervorgegangen, das über die Mutter einen Aufenthaltstitel besitzt. Herr A. hat keine Beschäftigungserlaubnis, besucht aber Deutschkurse und lebt derzeit mit einer Duldung.

FALLBEISPIEL 1

“(5) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.”

-§ 25 Absatz 5 AufenthG

FALLBEISPIEL 1

Welche rechtlichen Ausreisehindernisse liegen vor?

- Art. 6 GG (Schutz von Ehe und Familie)
- Art. 8 EMRK (Recht auf Familien- und Privatleben)
- Kindeswohl (Art. 3 UN-KRK i.V.m. Art. 6 GG)

FALLBEISPIEL 1

Welche tatsächlichen Ausreisehindernisse liegen vor?

keine!

FALLBEISPIEL 1

LEITFRAGEN FÜR DIE ERMESSENSAUSÜBUNG

1. Welche rechtlichen Ausreisehindernisse liegen vor?
2. Welche Bedeutung haben Art. 6 GG und das Kindeswohl in diesem Fall?
3. Welche Rolle spielt die nicht anerkannte Ehe?
4. Wie ist mit der fehlenden Lebensunterhaltssicherung umzugehen?
5. Welche Nebenbestimmungen (z. B. Befristung, Auflagen) könnten aufgenommen werden?
6. Wäre eine bloße Duldung hier rechtlich vertretbar? Warum/warum nicht?

FALLBEISPIEL 1

PRO-ERTEILUNG

- Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK)
- Kindeswohl: ein Kleinkind benötigt die Präsenz beider Elternteile
- Integration: Deutschkurse, soziales Umfeld durch Partnerin

FALLBEISPIEL 1

CONTRA-ERTEILUNG

- Ehe nicht standesamtlich anerkannt
- Negatives Asylverfahren → Rückführungsinteresse
- Lebensunterhalt nicht gesichert

FALLBEISPIEL 1

ERGEBNIS UND VORGEHEN

- Prüfen, ob die ABH über das Kind Bescheid weiß
 - Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung vorlegen
 - ggf. Streichung der Abschiebungsandrohung beantragen
- Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz

→ Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25.5 AufenthG

FALLBEISPIEL 2

A. (27) ist ein abgelehnter Asylbewerber, der mit einer Duldung in Deutschland lebt. Er arbeitet legal und hat den "Leben in Deutschland"-Test sowie mündliche Deutschkenntnisse auf Niveau A2 erfolgreich absolviert. Seit 6 Jahren lebt er in Deutschland und besitzt eine Geburtsurkunde. Er hat einen Nationalpass bei der äthiopischen Botschaft beantragt.

Seit zwei Jahren sucht er alle sechs Monate die äthiopische Botschaft auf, um nachzufragen, ob der Pass abgeholt werden kann. Jedes Mal erhält er ein Schreiben, dass die Passausstellung wegen technischer Probleme verzögert sei.

Zusätzlich wurde er vor 5 Jahren wegen Fahrens ohne Fahrkarte zu 90 Tagessätzen verurteilt.

Kommt eine Aufenthaltserlaubnis für ihn in Betracht?

FALLBEISPIEL 2

WICHTIGE ECKDATEN

- Voraufenthaltszeit in Deutschland
 - Wie viele Jahre ist A. in Deutschland? Gab es 60b Duldungszeiten?
- Lebensunterhaltssicherung
 - sind mehr als 50% des Lebensunterhalts durch die Erwerbstätigkeit gesichert?
- Integrationsnachweise
 - Deutschzertifikat und Ergebnis von Leben in Deutschland prüfen
- ID-Klärung
 - Bemühungen um den Pass dokumentieren und auflisten, es wurde alles zumutbare zur Passbeschaffung getan

FALLBEISPIEL 2

ERGEBNIS

- bzgl. Tagessätze: Ausschluss zu finden in § 25b Abs. 2 Satz 2:
 - “Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.”
- 90 Tagessätze sind kein Ausschlussgrund!
- Alle Unterlagen sammeln
- Antrag für Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG

Tipp: Bei Anträgen immer um rechtsmittelfähige Bescheide bitten

Ende

Kontakt:

Josephine Müller/

Lisa Kurapkat

Hessischer Flüchtlingsrat

Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt

Web: <https://fr-hessen.de>

Arbeitsmarkt- und Integrationsberatung für Geduldete und Gestattete

Alcide-de-Gasperi-Str. 2

65197 Wiesbaden

Tel: 0611 950 075 70

Web: <https://bleib-in-wiesbaden.de/>

Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder!** Infos unter: <https://fr-hessen.de/spenden>